

Stromliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, gültig ab 01.07.2020

## 1. Meine persönlichen Angaben bitte ankreuzen

Frau    Herr    Frau und Herr

\_\_\_\_\_  
 Kundennummer falls vorhanden      Geburtstag

\_\_\_\_\_  
 Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 1)

\_\_\_\_\_  
 Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 2)

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer (Kundenanlage)      ggf. Wohnung

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl      Ort

\_\_\_\_\_  
 Telefon (Festnetz/Mobil)

\_\_\_\_\_  
 E-Mail

Lieferantenwechsel       Neubezug

\_\_\_\_\_  
 Lieferbeginn (nicht vor dem 01.07.2020)

**Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist**  
 Ich beauftrage die evb hiermit ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist insoweit bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

## 2. Meine Rechnungsanschrift (falls abweichend)

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl      Ort

## 3. Vertragsgegenstand und Preis

Die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (evb) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umeitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom an die angegebene Verbrauchsstelle, die im Netzgebiet der EVB Netze GmbH liegen muss, zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh. Die gelieferte Energie darf durch den Kunden ausschließlich zur Wärmeerzeugung genutzt werden.

	ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
<b>Verbrauchspreis HT</b>	<b>23,25 ct/kWh</b>	<b>23,61 ct/kWh</b>
<b>Verbrauchspreis NT</b>	<b>20,32 ct/kWh</b>	<b>20,61 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	<b>9,01 €/Monat</b>	<b>9,25 €/Monat</b>

Die o.g. Preise sind Bruttokomplettpreise. Diese verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Näheres zu den Preisen und zur Zusammensetzung der Preise sowie Preisbestandteile sind Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen. Änderungen der Arbeits- bzw. Grundpreise bestimmen sich nach Ziff. 4 Abs. 2 – 7 der umeitig abgedruckten AVB.

Keine Vorauszahlung. Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2021. Anschließend Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Näheres ist in Ziff. 3.3. der umeitigen AVBs geregelt.

- Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen (z.B. Nacht- bzw. Fußboden-Speicherheizungen)
  - Wärmepumpenanlagen
  - Direktheizungsanlagen (z.B. Heizungsdurchlauferhitzer, Marmorheizungen, Konvektoren)
  - Anlagen zur kontrollierten Wohnungslüftung und Klimatisierung
  - Speicheranlagen zur elektrischen Trinkwarmwassersbereitung (keine Durchlauferhitzer)
- Bitte unbedingt ankreuzen!**

## 4. Meine Zahlungsweise bitte ankreuzen

Ich ermächtige die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bitte auch ausfüllen und unterschreiben, wenn für einen anderen Vertrag schon ein SEPA-Lastschriftmandat besteht. Sie können innerhalb von acht Wochen seit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür gelten die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
 Vorname, Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
 Name der Bank

\_\_\_\_\_  
 IBAN

\_\_\_\_\_  
 BIC

\_\_\_\_\_  
 Datum       Unterschrift Kontoinhaber/-in

Ihre Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit      **DE54ZZZ0000075821**  
 Gläubiger-Identifikationsnummer

Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag oder Barzahlung. Der Kunde hat für die termingerechte Zahlung der fälligen Beträge selbst zu sorgen.

## 5. Stromversorger, Stromzähler, Verbrauch, Abrechnung

\_\_\_\_\_  
 Bisheriger Stromversorger

\_\_\_\_\_  
 Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Die evb übernimmt für Sie gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Lieferanten. Haben Sie bereits gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.      \_\_\_\_\_  
 Kündigungsdatum (wenn bereits gekündigt)

\_\_\_\_\_  
 Stromzählernummer

\_\_\_\_\_  
 Stromzählerstand      Datum der Ablesung

\_\_\_\_\_  
 Vorjahresverbrauch Strom in kWh      Gewünschter monatlicher Abschlag in Euro

Der Stromverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 III 2 EnWG mittels dem bei der evb erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der evb angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ich meine Jahresverbrauchsabrechnung ausschließlich im Kundenportal oder per E-Mail erhalte. Ich verpflichte mich die evb zu benachrichtigen falls sich meine E-Mail Adresse ändert.

## 6. Widerrufsbelehrung, Vertragsbedingungen

Widerrufsbelehrung siehe Rückseite →

Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag“ (AVB) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Kunde auch diese Bedingungen an.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum       Unterschrift Vertragspartner 1

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum       Unterschrift Vertragspartner 2

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum      Unterschrift Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH

Original



# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 02.11.2020)

- 10.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## 11. Vorauszahlungen

- 11.1. Die evb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die evb eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evb resultieren.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

## 15. Sonstiges

- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls für die Durchführung des Vertrages erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) weitergegeben. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die dem Vertrag beigelegten Datenschutzhinweise verwiesen.

- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de  
www.schlichtungsstelle-energie.de

- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechte sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur  
für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500  
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## 17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Energieliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) sowie der evb unter [www.evb-energy.de](http://www.evb-energy.de).

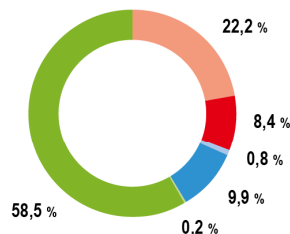
## Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterrückrufformular
- Datenschutzhinweise

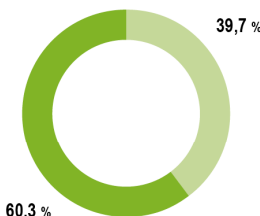
## Stromkennzeichnung

der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (Stand 30. Oktober 2020)

**Energiemix evb**



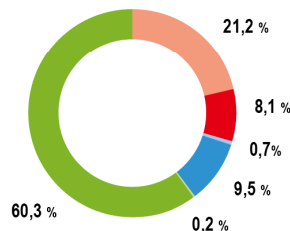
**Energiemix Wasserkraft**



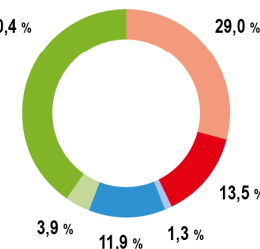
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Kernenergie
- Kohle

Unser Energiemix setzt sich aus 8,4 % Kernenergie, 22,2 % Kohle, 9,9 % Erdgas, 0,8 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 58,5 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 0,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 265 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

**Verbleibender Energiemix**



**Energiemix Deutschland**



Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,5 % Kernenergie, 29,0 % Kohle, 11,9 % Erdgas, 1,3 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 40,4 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 3,9 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 352 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0004 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben wurden erstellt nach dem BDEW-Leitfaden, entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und beziehen sich auf das Kalenderjahr 2019.



Stromliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, gültig ab 01.07.2020

## 1. Meine persönlichen Angaben bitte ankreuzen

Frau    Herr    Frau und Herr

\_\_\_\_\_  
 Kundennummer falls vorhanden      Geburtstag

\_\_\_\_\_  
 Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 1)

\_\_\_\_\_  
 Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 2)

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer (Kundenanlage)      ggf. Wohnung

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl      Ort

\_\_\_\_\_  
 Telefon (Festnetz/Mobil)

\_\_\_\_\_  
 E-Mail

Lieferantenwechsel       Neubezug

\_\_\_\_\_  
 Lieferbeginn (nicht vor dem 01.07.2020)

**Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist**  
 Ich beauftrage die evb hiermit ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist insoweit bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

## 2. Meine Rechnungsanschrift (falls abweichend)

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl      Ort

## 3. Vertragsgegenstand und Preis

Die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (evb) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umeitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom an die angegebene Verbrauchsstelle, die im Netzgebiet der EVB Netze GmbH liegen muss, zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh. Die gelieferte Energie darf durch den Kunden ausschließlich zur Wärmeerzeugung genutzt werden.

	ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
<b>Verbrauchspreis HT</b>	<b>23,25 ct/kWh</b>	<b>23,61 ct/kWh</b>
<b>Verbrauchspreis NT</b>	<b>20,32 ct/kWh</b>	<b>20,61 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	<b>9,01 €/Monat</b>	<b>9,25 €/Monat</b>

Die o.g. Preise sind Bruttokomplettpreise. Diese verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Näheres zu den Preisen und zur Zusammensetzung der Preise sowie Preisbestandteile sind Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen. Änderungen der Arbeits- bzw. Grundpreise bestimmen sich nach Ziff. 4 Abs. 2 – 7 der umeitig abgedruckten AVB.

Keine Vorauszahlung. Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2021. Anschließend Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Näheres ist in Ziff. 3.3. der umeitigen AVBs geregelt.

- Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen (z.B. Nacht- bzw. Fußboden-Speicherheizungen)
  - Wärmepumpenanlagen
  - Direktheizungsanlagen (z.B. Heizungsdurchlauferhitzer, Marmorheizungen, Konvektoren)
  - Anlagen zur kontrollierten Wohnungslüftung und Klimatisierung
  - Speicheranlagen zur elektrischen Trinkwarmwassersbereitung (keine Durchlauferhitzer)
- Bitte unbedingt ankreuzen!**

## 4. Meine Zahlungsweise bitte ankreuzen

Ich ermächtige die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bitte auch ausfüllen und unterschreiben, wenn für einen anderen Vertrag schon ein SEPA-Lastschriftmandat besteht. Sie können innerhalb von acht Wochen seit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür gelten die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
 Vorname, Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
 Name der Bank

\_\_\_\_\_  
 IBAN

\_\_\_\_\_  
 BIC

\_\_\_\_\_  
 Datum       Unterschrift Kontoinhaber/-in

Ihre Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit      **DE54ZZZ0000075821**  
 Gläubiger-Identifikationsnummer

Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag oder Barzahlung. Der Kunde hat für die termingerechte Zahlung der fälligen Beträge selbst zu sorgen.

## 5. Stromversorger, Stromzähler, Verbrauch, Abrechnung

\_\_\_\_\_  
 Bisheriger Stromversorger

\_\_\_\_\_  
 Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Die evb übernimmt für Sie gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Lieferanten. Haben Sie bereits gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.      \_\_\_\_\_  
 Kündigungsdatum (wenn bereits gekündigt)

\_\_\_\_\_  
 Stromzählernummer

\_\_\_\_\_  
 Stromzählerstand      Datum der Ablesung

\_\_\_\_\_  
 Vorjahresverbrauch Strom in kWh      Gewünschter monatlicher Abschlag in Euro

Der Stromverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 III 2 EnWG mittels dem bei der evb erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der evb angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ich meine Jahresverbrauchsabrechnung ausschließlich im Kundenportal oder per E-Mail erhalte. Ich verpflichte mich die evb zu benachrichtigen falls sich meine E-Mail Adresse ändert.

## 6. Widerrufsbelehrung, Vertragsbedingungen

Widerrufsbelehrung siehe Rückseite →

Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag“ (AVB) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Kunde auch diese Bedingungen an.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum       Unterschrift Vertragspartner 1

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum       Unterschrift Vertragspartner 2

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum      Unterschrift Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH

Kopie



# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 02.11.2020)

- 10.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## 11. Vorauszahlungen

- 11.1. Die evb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn
1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die evb eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evb resultieren.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

## 15. Sonstiges

- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls für die Durchführung des Vertrages erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) weitergegeben. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die dem Vertrag beigelegten Datenschutzhinweise verwiesen.

- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de  
www.schlichtungsstelle-energie.de

- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechte sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur  
für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500  
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## 17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Energieliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) sowie der evb unter [www.evb-energy.de](http://www.evb-energy.de).

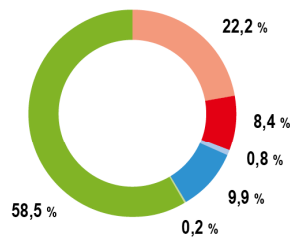
## Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterrückrufformular
- Datenschutzhinweise

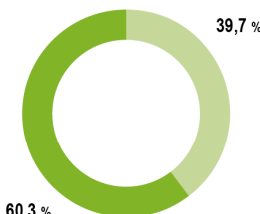
## Stromkennzeichnung

der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (Stand 30. Oktober 2020)

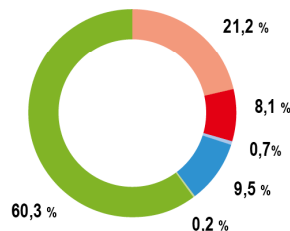
**Energiemix evb**



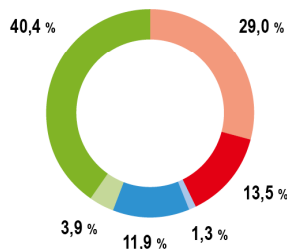
**Energiemix Wasserkraft**



**Verbleibender Energiemix**



**Energiemix Deutschland**



- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Kernenergie
- Kohle

Unser Energiemix setzt sich aus 8,4 % Kernenergie, 22,2 % Kohle, 9,9 % Erdgas, 0,8 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 58,5 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 0,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 265 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,5 % Kernenergie, 29,0 % Kohle, 11,9 % Erdgas, 1,3 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 40,4 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 3,9 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 352 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0004 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben wurden erstellt nach dem BDEW-Leitfaden, entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und beziehen sich auf das Kalenderjahr 2019.